

NÖGEMEINDE

FACHJOURNAL FÜR GEMEINDEPOLITIK

SCHWERPUNKT. WAHLEN

Was bei Urnengängen zu beachten ist



APPELL

Ukrainische Bürgermeister: „**Bitte helft uns über den Winter!**“

STEUER

Behandlung von **PV-Anlagen in der Umsatzsteuer**

Der richtige Bürgerkontakt

Kommunikationstipps für Lehrlinge

Donnerstag, 27. Juni 2024
09:30 – 11:00 Uhr

Erfahren Sie, wie Sie selbstbewusst und professionell mit Bürgern kommunizieren können. Die Experten des Gemeinde-Servicezentrum bieten praktische Tipps, um auch in schwierigen Situationen Ruhe zu bewahren und konstruktive Gespräche zu führen. Verbessern Sie Ihre Fähigkeiten, verschiedene Situationen zu bewältigen und Ihre Kommunikation zu optimieren.



**Details und Anmeldung auf
kommunal.at/webinare**

Melden Sie sich dort auch direkt für unseren Webinar-Newsletter an, um keine Termine zu verpassen!

SCHWERPUNKT. WAHLEN



© artsalon - stock.adobe.com

Die Europawahl ist geschlagen. Die Gemeinden müssen sich aber bereits jetzt auf die nächsten Urnengänge vorbereiten.

04 Nationalratswahl

Was ist für Gemeinden zu beachten?

07 Wahlrechtsänderungsgesetz 2023

Effizientere, barrierefreiere und transparentere Wahlen

08 Bundeswahlleiter Gregor Wenda

„Selbstauskunft“ sollte Entlastungen bringen“

12 Wahlen vorbereiten und abwickeln

Materialschlacht: Niederösterreich stellt Wahl-Armee

14 Vorschau

Was bei Gemeinderatswahlen anders läuft

16 Modelle im Vergleich

Die Kiste mit der Liste

NÖ GEMEINDEBUND

20 Landesgeschäftsführung

Werner Brandstetter folgt Gerald Poysl

KOMMUNALINFO

24 Ukraine

Bürgermeister helfen Bürgermeisterin im Krieg

RECHT & VERWALTUNG



© anataliy_qleb - stock.adobe.com

26 Steuerrecht

Die Behandlung von PV-Anlagen in der Umsatzsteuer 2024/2025

AUS ERSTER HAND

NACH DER WAHL IST VOR DER WAHL



Die Europawahl ist vorbei und wir reden schon von den nächsten Wahlen: NATIONALRATSWAHL Ende September und GEMEINDE-RATSWAHL im Jänner. Welche Regelungen dafür gelten und was Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei der Wahlabwicklung noch verbessern wollen, das ist das große Thema in dieser Ausgabe der NÖ Gemeinde. Ich darf auch hier allen Wahlhelferinnen und -helfern und unseren Amtsmitarbeitern DANKE sagen. Sie sind es, die das Wahlrecht letztlich in der Praxis umsetzen und sie machen das allesamt exzellent!

In dieser NÖ Gemeinde reden wir auch noch über die **Ukraine**. Eine zwölfköpfige Delegation aus Niederösterreich war dort. Mitgenommen haben wir, dass die Ukrainischen Gemeinden PARTNERSCHAFTEN brauchen. Und um diese Partnerschaften der SOLIDARITÄT bitte ich euch. Wir alle hätten gerne, dass es keinen Krieg in Europa gibt. Umso wichtiger ist es, den ukrainischen Gemeinden zu zeigen, dass wir ihren Einsatz für die Freiheit und das demokratische und pluralistische Gesellschaftsprinzip auch unterstützen!

Reden wir schließlich noch übers Geld. Die Ertragsanteile entwickeln sich weiter schlecht und die „Wirtschafts-Weisen“ prognostizieren weiter nur ein schwaches Wachstum. Natürlich kommt da noch die „Psychologie der Sorge“ dazu, die uns dann manchmal auch noch vorsichtiger als üblich sein lässt. Wir haben zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Zeitung mit Finanzminister Magnus Brunner und Klubobmann August Wöginger in sehr guten Gesprächen ein weiteres Gemeindepaket auf Bundesebene verhandelt. Und auf Landesebene tun wir derzeit alles, um die Zukunftsfondsmittel, die im FAG und Kommunalgipfel vereinbart wurden, auch für die Gemeinden endgültig „flüssig“ zu machen. Rund 60 Prozent der Zukunftsfondsmittel, die den Gemeinden für die Kinderbetreuung zustehen, erwarte ich dann im Juli zur Auszahlung. Den Rest wird es im Dezember erstmals geben. Wenn die Dinge unter Dach und Fach sind, wird's auch die entsprechenden Einzelinfos an die Gemeinden direkt geben. Bei der „Psychologie“ sind dann wieder wir alle gefordert, und da wissen wir alle: Angst und Sorge sind schlechte Ratgeber! Aber Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern brauch ich das wohl nicht extra sagen: Wir sind in jeder Situation – auch in herausfordernden – aktive GESTALTER!

Eine hoffentlich hilfreiche Lektüre dieser NÖ Gemeinde und alles Gute!

BGM. DIPL.-ING. JOHANNES PRESSL, PRÄSIDENT

Was ist bei Wahlen zu beachten?

Nach der Europawahl müssen sich die Gemeinden bereits auf den nächsten bundesweiten Urnengang vorbereiten, denn die Nationalratswahl steht vor der Tür. Seit Anfang des Jahres haben sich einige Bestimmungen geändert. Am wichtigsten: Wahllokale müssen barrierefrei werden.

 VON JOACHIM WENINGER

Ab 1. Jänner 2028 müssen alle Wahllokale barrierefrei erreichbar sein, sodass auch Menschen mit Behinderung ihr Wahlrecht ausüben können.

Seit Anfang 2024 läuft eine Übergangsfrist, die bis Ende 2027 dauert und damit auch noch die kommende Nationalratswahl betrifft: In dieser Zeit muss in jedem Gebäude mit einem oder mehreren Wahllokalen zumindest ein Wahl-

lokal barrierefrei erreichbar sein (§ 52 Abs. 6 NRWO).

Da nun auch das Wählen mit einer Wahlkarte direkt nach Ausstellung möglich ist („Quasi-Vorwahltag“), muss ein Ort barrierefrei erreichbar sein, an dem gewählt werden kann. Das kann eine Wahlzelle, aber auch ein abgetrennter Raum oder zumindest ein abgetrennter Bereich sein (§ 40 Abs. 5 NRWO).

ING. JOACHIM WENINGER

ist Mitarbeiter der Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen im Amt der NÖ Landesregierung

BARRIEREFREIHEIT

Was versteht man unter Barrierefreiheit?

Im wahlrechtlichen Sinn bedeutet Barrierefreiheit, dass jede und jeder Wahlberechtigte

- › in einer **allgemein üblichen Weise** (z. B. im allgemein zugänglichen Wahllokal),
- › **ohne „besondere Erschwernis“** und
- › grundsätzlich **ohne fremde Hilfe** das Wahlrecht ausüben kann.

Wie schafft man Barrierefreiheit?

Um unverhältnismäßige Belastungen der Gemeinde zu vermeiden, ist bei der Schaffung von Barrierefreiheit eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGStG, möglich.**

Dies darf aber kein Ausweg sein, um nicht-barrierefreie Wahllokale zu erhalten, sondern soll die konkreten Umstände mit einbeziehen. Stattdessen ist zu prüfen, wie den rechtlichen Voraussetzungen genügt werden kann: Im Idealfall ist Barrierefreiheit bereits gegeben. Ist das nicht möglich, ist zu beantworten, ob bauliche Maßnahmen (etwa Rampen für Personen mit Gehbehinderung) oder sonstige **Adaptierungen möglich und verhältnismäßig** sind.

Sollten **bauliche Maßnahmen nicht möglich** oder verhältnismäßig sein, können logistische Maßnahmen gesetzt werden. Etwa das Ausweichen in geeignete Lokalitäten bzw. dass mehrere Sprengel in einer Räumlichkeit untergebracht werden (§ 55 NRWO).

Wenn eine **Neuziehung von Sprengelgrenzen** (Umsprengelung) und alle davor angeführten Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht mit angemessenem Aufwand umsetzbar sind, ist von einem unverhältnismäßig hohen Aufwand im Sinne des § 6 BGStG auszugehen.

Faktoren bei der Gewichtung der Verhältnismäßigkeit sind:

- › Dem Wahllokal zugeordnete **Wahlberechtigte**
- › **Größe der Gemeinde** bzw. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- › **Zeit seit Inkrafttreten** des Gesetzes



AUSSTATTUNG

Was muss ein Wahllokal enthalten?

In einem Wahllokal muss folgendes vorhanden sein:

- › ausreichend **Raum**,
- › **Sessel und Tische** für die Mitglieder der Wahlbehörde und deren Hilfspersonal sowie eventuell auch für die Wahlzeugen,
- › zumindest eine **Wahlzelle**. Diese sollte schon barrierefrei gestaltet sein (Unterfahrmöglichkeit Rollstuhl, zwei Ebenen für das Ausfüllen der Stimmzettel),
- › eine **Wahlurne**,
- › je nach Wahl Anschläge der geforderten **Kundmachungspakete** in der Wahlzelle.

“ Die Verhältnismäßigkeitsprüfung dient **nicht als Ausweg, um nicht-barrierefreie Wahllokale zu erhalten**, sondern soll die konkreten Umstände mit einbeziehen.



Kugelschreiber, die zur Wahlwerbung genutzt werden, sind im Wahllokal verboten.



VERBOTEN

Keine Wahlwerbemittel im Wahllokal

Für alle Wahlen, sei es auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene gilt, dass im Wahllokal keine Wahlwerbung erlaubt ist.

Das heißt, dass auch beispielsweise kein Parteiemblem sichtbar am Sakko getragen werden darf (ein offizieller NÖ-PIN ist allerdings keine Wahlwerbung).

Verboten sind auch Plakate, Gegenstände, welche wie immer geartet zur Wahl einer bestimmten Partei auffordern, Parteijacken oder T-Shirts, Kappen usw. In der Wahlzelle dürfen natürlich auch keine Wahlwerbungskugelschreiber zum Ankreuzen bereitliegen.

Mitglieder der Wahlbehörden, aber auch Wahlzeugen und Hilfspersonal, haben im Wahllokal (und natürlich auch in der Verbotszone) jede akustische und visuelle Wahlwerbung während der Wahlzeit zu unterlassen. Auch Wähler dürfen keine Parteiwerbung betreiben.



ENTSCHÄDIGUNG

Wie hoch ist die Entschädigung für Beisitzer bei Bundeswahlen?

- › **33 Euro** in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal **bis zu drei Stunden** geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit bis zu drei Stunden in einer besonderen Wahlbehörde.
- › **66 Euro** in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal **bis zu sechs Stunden** geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit von mehr als drei Stunden bis zu sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde.
- › **100 Euro** in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal **mehr als sechs Stunden** geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit von mehr als sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde.
- › **50 Euro** in Bezirkswahlbehörden, die **zur Briefwahl verwendete Wahlkarten** im Ausmaß von mehr als zwei Stunden auszuwerten haben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten nur dann eine Entschädigung, wenn die volle Stundenzahl pro Beisitzer voll erfüllt ist. Wenn also etwa der Beisitzer nur am Vormittag anwesend ist und am Nachmittag ein Ersatzbeisitzer übernimmt, ist eine Entschädigung nicht vorgesehen.



AUSSEN

Was ist in der Verbotszone nicht erlaubt?

Die Verbotszone wird von der Gemeindewahlbehörde verfügt und ist nicht in Metern festgelegt. Innerhalb dieser Verbotszone ist jede Wahlwerbung, Kundgebung, Menschenansammlung untersagt.

Der Wahlleiter hat dies gegebenenfalls zu überwachen und bei Missachtung abzustellen. Dies ist natürlich auch mit Augenmaß zu vollziehen, jede Unterhaltung zwischen einzelnen Personen in der Verbotszone wird sicher nicht unter dieses Verbot fallen.

WAHLRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2023

Effizientere, barrierefreiere und transparentere Wahlen

Was sich bei der Abhaltung von Urnengängen seit 1. Jänner 2024 für Gemeinden geändert hat.

Der Nationalrat beschloss Anfang 2023 das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023. Anfang Jänner 2024 traten weitreichende Änderungen im Wahlrecht in Kraft.

Ein zentrales Element bilden Neuerungen für Menschen mit Behinderung im Wahlrecht, etwa eine Verbesserung der Barrierefreiheit und die Erleichterung von Wahlvorgängen (siehe Seite 4).

Neue Wahlkartenlogistik

Ein weiteres Herzstück des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 bildet eine Neuordnung der Wahlkartenlogistik: Zur Briefwahl verwendete Wahlkarten sollen nun primär direkt am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden (in der Regel den Sprengelwahlbehörden) ausgewertet werden, und nicht erst am Tag darauf bei den Bezirkswahlbehörden. Dadurch gibt es am Wahlabend ein wesentlich präziseres und aussagekräftigeres Ergebnis als bisher. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses wird dies erforderlich machen, dass bei der nächsten Bundespräsidentenwahl in einem möglichen zweiten Wahlgang alle wählenden Personen einen „leeren amtliche Stimmzettel“ ausgefolgt bekommen. Dennoch war dem Gesetzgeber das Weiterbestehen der Stimmabgabe in Präsenz außerhalb des „eigenen“ Wahllokals, etwa vor einer fliegenden Wahlkommission, ein Anliegen – insbesondere, um erkrankte Menschen oder solche mit Behinderungen weiterhin bestmöglich miteinzubeziehen. Zwecks Transparenz können Wählerinnen und Wähler online, mittels einer Handysignatur bzw. der ID-Austria, nachvollziehen, ob nach einem Antrag tatsächlich bereits eine Wahlkarte für sie ausgestellt worden ist bzw. ob diese nach einer Stimmabgabe bei der zuständigen Behörde eingelangt ist.

Was bislang nur in Statutarstädten möglich war (und sich dort großer Beliebtheit erfreute), ist jetzt in allen Gemeinden zulässig: Wer eine Wahlkarte bei einer Gemeinde persönlich abholt, kann dort sofort mittels Briefwahl



© Birna Sanders - stock.adobe.com

Ein Großteil der Wahlkarten wird nun schon am Wahltag ausgewertet.

wählen. Dadurch kommt es de facto über mehrere Wochen zu einer Art „Vorwahltag“. Damit möglichst keine Briefwahlstimmen „stranden“, wurde eine verpflichtende Leerung aller Briefkästen durch die Post am Samstag vor dem Wahltag verankert.

Entlastung der Gemeinden

Das Wahlrechtsänderungsgesetz bringt auch Vereinfachungen für die Gemeinden mit sich. So wurde die verpflichtenden Hauskundmachung in größeren Gemeinden, die Aufschluss über die Wahlberechtigten in einem Gebäude gab, abgeschafft. Anstelle dessen trat ein österreichweiter Aushang ohne personenbezogene Informationen, mit dem über den bevorstehenden Wahltermin und die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei den Gemeinden informiert wird. Mit einem QR-Code und einem Link gelangt man direkt zu einem Portal, wo man mittels elektronischer Signatur abfragen kann, ob man sich im Wählerverzeichnis befindet.


Sowohl während des Einsichtszeitraums in die Wählerverzeichnisse als auch während eines Eintragungszeitraumes für Volksbegehren wurde die verpflichtende Öffnung der Gemeinden an einem Samstag gestrichen. ■■■

Wer eine Wahlkarte bei einer Gemeinde persönlich abholt, kann dort sofort mittels Briefwahl wählen.

Der Artikel basiert auf einem Beitrag von Bundeswahlleiter Gregor Wenda auf der Website des Bundesministeriums für Inneres

BUNDESWAHLEN

„Selbstauskunft“ sollte Entlastungen bringen“

Gregor Wenda ist seit einem Jahr Leiter der Abteilung für Wahlanangelegenheiten im Innenministerium. Der Jurist folgte damit dem langjährigen „Mister Wahl“ Robert Stein und war zuletzt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Europawahl zuständig. Die nächste Herausforderung für ihn ist die Nationalratswahl.  VON HELMUT REINDL

NÖ GEMEINDE: Herr Wenda, wie wird die Online-Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis umgesetzt? Was bedeutet das für Gemeinden?

GREGOR WENDA: Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis kann mittels ID-Austria erfolgen. Wahlberechtigte können sich dabei – in einem Vorgang, der mit dem Zugriff auf die Plattform für Volksbegehren vergleichbar ist – einloggen und nachsehen, ob sie selbst im Wählerverzeichnis stehen bzw. an welche zuständige Gemeinde sie sich wenden müssen. Eine Überprüfung anderer Personen ist aus Datenschutzgründen weiterhin nur direkt auf der Gemeinde möglich.

Die Möglichkeit der „Selbstauskunft“ sollte für die Gemeinden jedenfalls Entlastungen bringen, zumal der Gesetzgeber auch die verpflichtende Samstagöffnung während des Einsichtszeitraums aus der Rechtsordnung entfernt hat. Bei Eintragungszeiträumen für Volksbegehren wurde die verpflichtende Öffnung der Eintra-

gungsbehörden am Samstag bereits Ende Februar 2023 gesetzlich abgeschafft.

Ab heuer muss an jedem Standort ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein. Was soll eine Gemeinde machen, in der beim besten Willen kein barrierefreies Wahllokal zur Verfügung steht?

Das Thema Barrierefreiheit ist ein zentrales Element des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Es wurde bereits bei einer Online-Veranstaltung im Oktober 2023 vom Bundesministerium für Inneres ausführlich behandelt. Bei diesem Termin waren mehrere hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer, viele auch aus dem kommunalen Bereich, dabei. Bei groß angelegten Informations- und Schulungsveranstaltungen in allen Bundesländern widmet sich das BMI seit November 2023 ebenfalls ausführlich der Barrierefreiheit.

Die Rechtslage ist klar: Seit 1. Jänner 2024 muss in jedem Gebäude, in dem Wahllokale

👉 Seit 1. Jänner 2024 muss in jedem Gebäude, in dem Wahllokale eingerichtet sind, **wenigstens ein Wahllokal barrierefrei erreichbar** sein.





© Meris - stock.adobe.com

„In einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal mehr als sechs Stunden geöffnet hat, gibt es nunmehr für die Tätigkeit im vollem Umfang **100 Euro – und das steuerfrei!**“



eingerrichtet sind, wenigstens ein solches Wahllokal barrierefrei erreichbar sein. Gibt es in einer Gemeinde nur ein Wahllokal, muss rechtzeitig vor der Wahl eine Lösung gefunden werden, sofern bisher noch keine Barrierefreiheit besteht.

Bei der Prüfung der Barrierefreiheit sind die Rahmenbedingungen des § 6 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten. Empfohlen wird eine gründliche Prüfung aller Möglichkeiten: Sind bauliche Maßnahmen oder Adaptierungen (beispielsweise Rampen für Personen mit Gehbehinderung) möglich und verhältnismäßig? Sind logistische Maßnahmen möglich? Findet sich ein anderes Gebäude, zum Beispiel ein Feuerwehrhaus? Können



© BMI/Gerd Fachauer

Zur Person

Gregor Wenda schloss 2001 das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ab. Er ist seit 2003 als Jurist im Innenministerium tätig, anfangs in der Abteilung Legistik, ab 2005 als Abteilungsleiter-Stellvertreter in der Abteilung für Wahlangelegenheiten. Im Mai 2023 wurde er Leiter der Abteilung.

Darüber hinaus fungiert er als Mitglied und Vortragender in zahlreichen Expertengruppen auf Ebene des Europarates, der Europäischen Kommission und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Gregor Wenda war außerdem wiederholt als Wahlbeobachter bei internationalen Wahlereignissen tätig.

eventuell mehrere Sprengel an einem Standort zusammengefasst werden? In Einzelfällen wird vielleicht an einer Neuziehung von Sprengelgrenzen nichts vorbeiführen. Am Ende des Tages muss aber jedenfalls eine Lösung gefunden werden, die die Barrierefreiheit gewährleistet. Ausnahmen sind nicht mehr möglich.

Die konstituierende Sitzung der Sprengelwahlbehörden kann nun später stattfinden.

Wie ist das geregelt?

Die konstituierende Sitzung aller Sprengelwahlbehörden kann nunmehr spätestens am Wahltag stattfinden. In diesem Fall würde die Sprengelwahlbehörde in der Früh des Wahltags, zu Beginn der Wahlhandlung, erstmals zusammentreten.

Die Abgeltung für Wahlbeisitzer wurde vereinheitlicht. Lässt sich schon sagen, ob das motivierend wirkt, sich als Beisitzer zur Verfügung zu stellen?

Der Gesetzgeber ist durch die Einführung fixer Entschädigungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die von Amts wegen ausbezahlt sind, von einem solchen Effekt ausgegangen. So gibt es beispielsweise in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal mehr als sechs Stunden geöffnet hat, nunmehr für die Tätigkeit im vollem Umfang 100 Euro – und das steuerfrei (*Details siehe Seite 6*).

Gleichzeitig wurde die Entschädigung der Gemeinde für die Abwicklung der Wahl von vorher 94 Cent auf 2 Euro pro Wahlberechtigten erhöht. Deckt das die höheren Kosten, die sich aus der Vereinheitlichung der Abgeltung für die Beisitzer ergeben, ab?

Die Festlegung des genannten Betrages erfolgte, unter anderem nach Einbindung kommunaler Interessensvertretungen, im parlamentarischen Prozess, der Beschluss des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 erfolgte einstimmig durch alle fünf im Nationalrat vertretenen Parteien.

Die Briefwahlstimmen werden nun schon am Wahlsonntag im Wahllokal ausgezählt. Erhöht sich dadurch der Zeitdruck?

Durch die Verlagerung der Auswertung von einer Vielzahl von Briefwahlstimmen auf die



Ebene der örtlichen Wahlbehörden soll es zu einer Entflechtung der immer größer gewordenen Mengen von Wahlkarten kommen, die nach der alten Rechtslage bei den Bezirken ausgezählt wurden.

Inwieweit erhält man dadurch ein genaueres vorläufiges Ergebnis?

Da ein signifikanter Teil der Briefwahlstimmen aufgrund der Wahlrechtsreform 2023 bereits in das vorläufige Ergebnis am Wahltag einfließt, wird es jedenfalls zu einem präziseren Ergebnis kommen.

Nicht zuletzt durch die Möglichkeit, ein Volksbegehren online zu unterstützen, gibt es eine Flut an Volksbegehren. Ist es tatsächlich so, dass man ab einer bestimmten Zahl an Unterschriften eine deutlich höhere Abgeltung erhält, als die Kosten tatsächlich ausmachen?

Im Volksbegehrengesetz 2018 ist geregelt, dass für die Anmeldung eines Volksbegehrens 622 Euro zu leisten sind. Sofern zumindest 8.969 Unterstützungserklärungen gesammelt werden, kann ein Einleitungsantrag für dieses Volksbegehren gestellt werden. Im Falle einer Stattegebung ist dann ein Kostenbeitrag von derzeit 2.799,50 Euro zu leisten. Sollte das Volksbegehren erfolgreich sein, also im Rahmen des

Eintragungsverfahrens zumindest 100.000 Unterschriften erzielen, ist eine Rückerstattung des Fünffachen der Summe aus beiden Beträgen vorgesehen.

Ist das nicht ein Geschäftsmodell, das eigentlich unterbunden werden sollte?

Volksbegehren sind ein wichtiges Instrument der direkten Demokratie, das seit der Reform des Jahres 2018, insbesondere durch die Ermöglichung der Online-Unterstützung, weiter an Bedeutung gewonnen hat. Ob rechtlicher Änderungsbedarf im Volksbegehrengesetz besteht, wäre von den im Parlament vertretenen Parteien zu diskutieren.

Wann werden die Wahlzettel gedruckt? Wie vermeidet man Pannen wie bei den Briefwahlkuverts bei der Bundespräsidentenwahl?

Seit der Wiederholung der Bundespräsidentenwahl 2016 werden wieder ganz normale, handelsübliche Kuverttaschen für die Wahlkarten verwendet. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Drucksorten-Provider wurden zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen eingeführt – seit 2016 haben bereits mehrere bundesweite Wahlereignisse stattgefunden, ohne dass es zu Problemen mit den Drucksorten gekommen wäre. ■■■

“ Seit 2016 haben bereits mehrere bundesweite Wahlereignisse stattgefunden, ohne dass es zu Problemen mit den Drucksorten gekommen wäre.



Gregor Wenda
hat keine Angst vor einem Chaos wie bei der letzten Bundespräsidentenwahl

Starke Gemeinden brauchen einen verlässlichen Partner.

Gemeindeversicherung
GEMEINDEN IN NÖ SICHER AUFSTELLEN.

Breiter Schutz gegen kommunale Risiken.

Nähe verbindet.
Unsere Niederösterreichische Versicherung

nv.at

NV

Das Produktinformationsblatt finden Sie auf nv.at



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ



**DIE RICHTIGE HILFE DARF KEIN ZUFALL SEIN.
STARKE PARTNER FÜR
SICHERE STÄDTE UND GEMEINDEN.**

■ WAHLEN VORBEREITEN UND ABWICKELN

Materialschlacht: Niederösterreich stellt Wahl-Armee

Wahlen sind ein Hochamt der Demokratie. In Niederösterreichs Gemeinden sichern 30.000 Freiwillige Helferinnen und Helfer freie und sichere Urnengänge.

Bei jedem Urnengang herrscht in den 573 niederösterreichischen Gemeinden bereits vor einem Wahltag hektische Betriebsamkeit. Nicht nur die Wahllokale für alle 2.565 Wahlsprengel müssen vorbereitet werden, man kann auch mit einer Wahlkarte wählen. Die Beantragung einer solchen ist entweder persönlich am jeweiligen Gemeindeamt oder schriftlich möglich.

„Die meisten Wählerinnen und Wähler tun dies in Form der Briefwahl. Dabei ist zu beachten, dass die Briefwahlkarte bis zum Wahlschluss um 17 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde oder bis zum jeweiligen Wahlschluss eines Sprengels einlangt. Spätere Briefwahlkarten können nicht berücksichtigt werden“, informiert Landtagspräsident Karl Wilfing.

Ebenfalls sollte man darauf achten, dass die Briefwahlkarte unterschrieben ist, da die Stimme sonst ungültig ist. „Keine Angst, nur das ungeöffnete Wahlkuvert, in dem sich der Stimmzettel befindet, kommt in Wahlurne“, stellt Wilfing klar.

Die Europawahl war anders

Bei der Europa-Wahl gab es auch Unterschiede zur Nationalrats- bzw. Landtags- oder Gemeinderatswahl. So waren beispielsweise Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten wahlberechtigt, wenn sie einen Antrag gestellt hatten. Und bei der Vergabe der Vorzugsstimme gilt, dass die Parteistimme eine allfällige Vorzugsstimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer anderen Partei schlägt.

In Euratsfeld und Wiener Neustadt startete die Wahl um 6 Uhr früh, Wahlschluss war spätestens um 16 Uhr. Auch bei der Ergebnisbekanntgabe gab es einen Unterschied zu anderen Wahlen in Niederösterreich: Das vorläufige Ergebnis mit dem größten Teil der Briefwahlkarten wurde am Wahlsonntag erst um 23.01 Uhr bekanntgegeben. Auch das Niederösterreich-Ergebnis sowie Bezirks- oder Gemeindeergebnisse durften vorher nicht veröffentlicht werden.

Ohne Freiwillige gibt es keine Wahlen

Die nächste Wahlschlacht findet bereits im September statt, wenn die Wählerinnen und Wähler die neue Zusammensetzung des Nationalrates bestimmen. Im Jänner 2025 stehen dann die Gemeinderäte in den meisten Gemeinden turnusmäßig zur Wahl. Möglich ist das alles nur, weil rund 30.000 Menschen freiwillig für einen gesicherten Ablauf sorgen.

Karl Wilfing, der auch stellvertretender Landeswahlleiter ist, bedankt sich bei jenen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern, die am Wahltag Mitglied einer Wahlbehörde sind: „Mit ihrem Einsatz erweisen sie der Demokratie einen wichtigen Dienst. Danke dafür, dass sie für einen reibungslosen Ablauf sorgen.“ Für diese hat er auch eine gute Nachricht: „Abhängig von den Stunden, die sie im Einsatz sind, bekommen sie bei der EU-Wahl eine Aufwandsentschädigung zwischen 33 und 100 Euro überwiesen.“ ■■■

👉 Nur das ungeöffnete Wahlkuvert, in dem sich der Stimmzettel befindet, **kommt in Wahlurne.**



Karl Wilfing
1. Präsident des NÖ Landtages

Wahlen in Zahlen

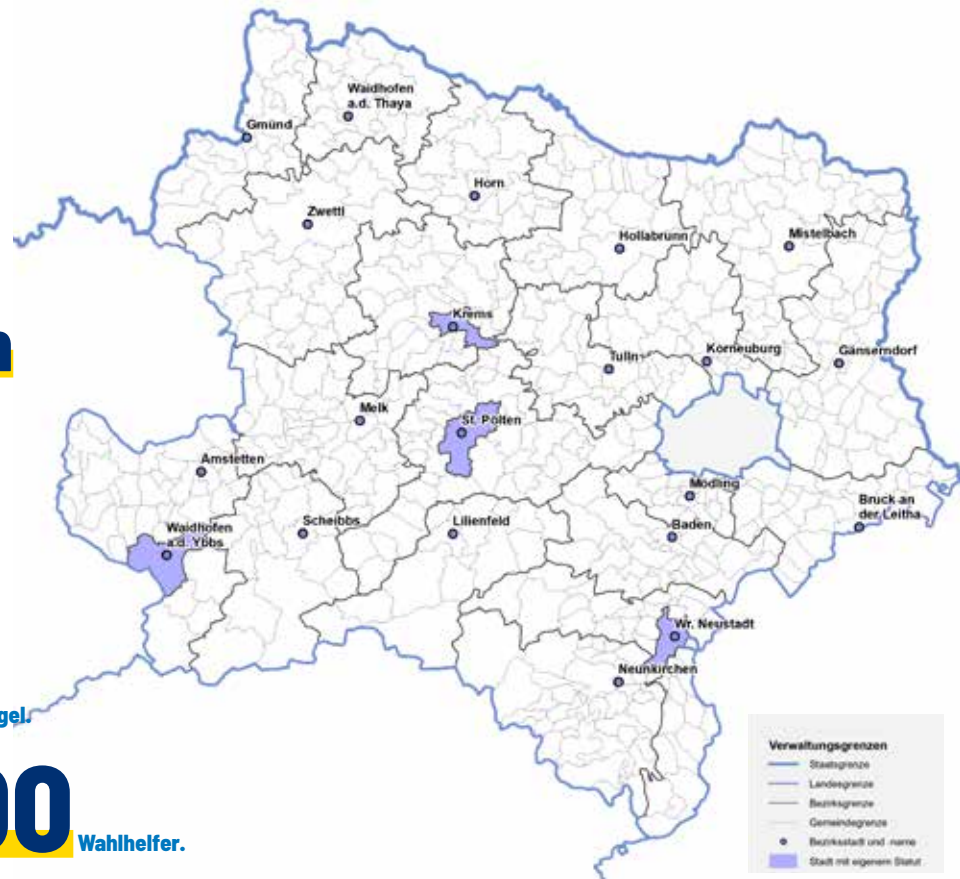
IN NIEDERÖSTERREICH

573 Gemeinden.

2.565 Sprengel.

30.000 Wahlhelfer.

1.299.132 Wahlberechtigte.



© Karte: Amt der NÖ Landesregierung



KOMMENTAR

Wahlen sind ein zentraler Bestandteil der Demokratie und ermöglichen Bürgern, aktiv an der politischen Gestaltung teilzunehmen.



Karl Wilfing
1. Präsident des NÖ Landtages

Die Organisation und Durchführung von Wahlen erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Land und Gemeinden. Letztere haben eine wichtige Rolle für den reibungslosen Ablauf, indem ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Vor- und Nacharbeiten leisten und sie die Wahllokale stellen.

Nicht zu vergessen die Bürgerinnen und Bürger, die als freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die Aufgaben wie die Registrierung der

Wählerinnen und Wähler, die Beaufsichtigung der Urnen und die Auszählung der Stimmen übernehmen. Ihr Engagement ist entscheidend für faire und transparente Wahlen. Die neue Regelung für Bundeswahlen, dass die Mitglieder bis zu 100 Euro bekommen, ist ein Zeichen der Wertschätzung.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Gemeinden eine tragende Säule bei Wahlen sind: Die sorgfältige Planung und Umsetzung durch die Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter

sowie das Engagement der freiwilligen Helferinnen und Helfer. Damit leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung einer funktionierenden und lebendigen Demokratie in Österreich, in Niederösterreich sowie in den Gemeinden.

Als Präsident des Landtags sowie als Erster Landeswahlleiterin-Stellvertreter bedanke ich mich bei den zigtausenden Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern, die sich rund um Wahlen in den Dienst der Demokratie stellen. ■■■

Was bei Gemeinderatswahlen anders läuft

Die Regelungen für Gemeinderatswahlen sind im Wesentlichen die Gleichen, wie für Landes- und Bundeswahlen. Es gibt aber auch Unterschiede.

Wahlrecht nur mehr für Hauptwohnsitzer

Erstmals werden bei einer allgemeinen Gemeinderatswahl **nur mehr Personen mit einem Hauptwohnsitz** im Gemeindegebiet wahlberechtigt sein.

Achtung: Wählen und gewählt werden kann nur, wer am Stichtag einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat!

Abschaffung des nicht-amtlichen Stimmzettels

Bei der Gemeinderatswahl 2025 sind erstmals **nur mehr die amtlichen Stimmzettel** zulässig. Diese amtlichen Stimmzettel wurden neu gestaltet. Auf den Stimmzetteln sind neben der Partei die Namen aller Bewerber und Bewerberinnen anzuführen (zulässige Anzahl ist die doppelte Menge an Mandaten).

Achtung: Der amtliche Stimmzettel ist von der Gemeindevahlbehörde mit dem Abschluss der Wahlvorschläge zu beschließen und von der Gemeinde selbst herzustellen!

Vergabe von bis zu fünf Vorzugsstimmen möglich

Vorzugsstimmen können durch Kenntlichmachung der wahlwerbenden Personen (z.B. ankreuzen) vergeben werden. Bis zu fünf Vorzugsstimmen können vergeben werden, wobei auf jede Vorzugsstimme gleich viele Wahlpunkte entfallen.

Achtung: Nach wie vor gilt der Grundsatz „Name vor Partei“!

Abgabe der Identitätserklärung mit dem Wahlvorschlag

Wenn sich der Name der Liste ändert, muss der zustellungsbevollmächtigte Vertreter bzw. die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin der derzeit im Gemeinderat vertretenen Partei bekanntgeben, dass die Parteien bzw. Listen ident sind. Diese Identitätserklärung muss mit dem Wahlvorschlag abgegeben werden!

Achtung: Wird auf die Identitätserklärung vergessen, gilt der Wahlvorschlag als neue Liste, braucht Unterstützungserklärungen und muss am Stimmzettel zurückgereicht werden!

“ Nach wie vor gilt der Grundsatz „Name vor Partei“.





Die Gemeinderatswahlen finden am 26. Jänner 2025 statt. Im Bild: Das Rathaus in Laa an der Thaya, wo NÖ Gemeindevizepräsidentin Brigitte Ribisch Bürgermeisterin ist.

Auch in Kleingemeinden sind Unterstützungserklärungen nötig

Neu antretende Wahlparteien brauchen auch in Kleingemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern Unterstützungserklärungen für ihr Antreten.

Gemeindegröße (Einwohner)	Anzahl der notwendigen Unterstützungserklärungen
< 1000	pro vollen 100: 1 mindestens 5
1000 - 2000	mindestens 10
2000 - 10000	Anzahl der Gemeinderäte
> 10.000	Anzahl der Gemeinderäte x2

Achtung: Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Zustimmung zur Aufnahme in den jeweiligen Wahlvorschlag erklärt haben, gelten bereits als Unterstützer und sind daher in die Zahl der notwendigen Unterstützungserklärungen miteinzurechnen.

Veröffentlichung der Wahlpunkte und Vorzugsstimmen

Wahlpunkte und Vorzugsstimmen sind von der Gemeindevahlbehörde zu veröffentlichen. Vorzugsstimmen aber nur, wenn vom Kandidaten bzw. der Kandidatin mehr als zehn (= elf) Vorzugsstimmen erzielt wurden.

Neue Möglichkeiten für Wahlzeugen

Wahlzeugen können mit ihrer Zustimmung für die Dauer ihrer Anwesenheit oder einen Teil davon im Wahllokal zu Unterstützungshandlungen herangezogen werden

Achtung: Die zu diesen Tätigkeiten herangezogenen Wahlzeugen, die nicht Mitglied der Wahlbehörde sind, haben ein Gelöbnis über ihre Pflichten zu leisten.

DARÜBER HINAUS

Wahl direkt am Gemeindeamt, bei mündlicher Beantragung einer Wahlkarte

Beantragt jemand die Ausstellung einer Wahlkarte persönlich am Gemeindeamt, kann er bzw. sie direkt am Gemeindeamt wählen und die Wahlkarte unmittelbar nach der Wahl wieder abgeben. Damit hat die Wählerin bzw. der Wähler eine noch größere Sicherheit, dass seine bzw. ihre Briefwahlkarte ankommt.

Zustellung der Wahlkarten nur mehr eingeschrieben

Die Zustellung der Briefwahlkarten muss nicht mehr „nachweislich und eingeschrieben“, sondern nur mehr „eingeschrieben“ erfolgen. Dies bringt eine Erleichterung für die Gemeinden.

Achtung: Ausnahmen gibt es nach wie vor für Kranken- und Kuranstalten.

Ein barrierefreies Wahllokal pro Gemeinde

Anders als bei der Europa- und bei der Nationalratswahl muss bei der Gemeinderatswahl nur ein Wahllokal pro Gemeinde barrierefrei sein.

Neue Nichtigkeitsgründe bei der Briefwahl

Um schwierigen Fallentscheidungen durch die Wahlbehörde zu entgehen, wurden die Nichtigkeitsgründe für Wahlkarten um zwei Fälle erweitert.

Per Gesetz sind Wahlkarten nichtig, wenn:

- die Wahlkarte nicht zugeklebt ist
- die Daten der wählenden Person auf der Wahlkarte nicht erkennbar sind.

☞ Anders als bei der Europa- und bei der Nationalratswahl muss bei der Gemeinderatswahl **nur ein Wahllokal pro Gemeinde barrierefrei sein.**





MODELLE IM VERGLEICH

Die Kiste mit der Liste

Listenerstellung auf Gemeindeebene ist eine Kunst. Durch geeignete, parteiinterne Modelle können Zwistigkeiten verhindert und Kandidaten motiviert werden.

Aufgrund der>Listenerstellung für Gemeinderatswahlen sind schon Parteien zerbrochen, Karrieren beendet und sogar Ehen geschieden worden. Wer in den Gemeinderat kommt oder nicht, bestimmt in erster Linie die Gemeinderatswahlordnung. Listenplatz und Vorzugsstimmen führen zu Wahlpunkten für die einzelnen Kandidaten.

Umreihungen sind nach dem offiziellen Modell schwer und wenn überhaupt dann nur um wenige Listenplätze möglich. Niemand hindert Parteien aber daran, interne Vereinbarungen über Listenmodelle zu treffen. Etwa um den Wettbewerb um Vorzugsstimmen zu fördern. Grundvoraussetzung ist, dass sich alle Kandidatinnen und Kandidaten auf eine Vereinbarung zum parteiinternen Wahlmodell einigen und diese auch unterschreiben. Eine weitere Voraussetzung ist eine Verzichtserklärung auf das Mandat, um im Fall des Falles einen Kandidaten mit mehr Vorzugsstimmen das Mandat zu überlassen. Die NÖ Gemeinde stellt einige, mögliche Modelle zur internen>Listenerstellung vor. Eine Übersicht:

Das gesetzliche Modell

- Die Reihung der Kandidaten am Stimmzettel erfolgt nach dem Wahlvorschlag, der im Gemeindepartei Vorstand beschlossen wird.

- Die Punkteermittlung erfolgt nach dem amtlichen Wahlpunkteermittlungsverfahren laut §54 Gemeinderatswahlordnung.
- Das amtliche Wahlpunkteermittlungsverfahren ist in jedem Fall verpflichtend durchzuführen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, Wahlbeisitzer zu stellen, welche das Auszählverfahren gut beherrschen und mitprotokollieren. Bei reiner Parteistimme (ohne, dass ein Kandidat angekreuzt wurde)
 - bekommt der erste in der Reihung so viele Wahlpunkte, als Gemeinderatsmandate auf die Partei in der Gemeinde entfallen.
 - Der zweite Kandidat in der Reihung bekommt Mandatsanzahl minus 1 als Wahlpunkte.
 - Der dritte angekreuzte Kandidat bekommt Mandatsanzahl minus 2 als Wahlpunkte usw.
- Bei einer bis fünf Vorzugsstimmen am Stimmzettel (maximal fünf Vorzugsstimmen können vergeben werden)
 - bekommt jeder angekreuzte Kandidat so viele Wahlpunkte, als Gemeinderatsmandate auf die Partei in der Gemeinde entfallen.
 - Die restlichen Kandidaten bekommen in diesem Fall keine Wahlpunkte.

“ Niemand hindert Parteien aber daran, interne **Vereinbarungen über Listenmodelle zu treffen.**





👉 Grundvoraussetzung ist, dass sich **alle Kandidatinnen und Kandidaten auf eine Vereinbarung zum parteiinternen Wahlmodell einigen** und diese auch unterschreiben.



- Die Wahlpunkte werden je Kandidat summiert.
- Die erreichten Gemeinderatsmandate werden auf jene Personen aufgeteilt, welche die meisten Wahlpunkte erhalten haben.

Offenes Modell

- Die Reihung der Kandidaten am Wahlvorschlag erfolgt nach strategischer Ausrichtung:
 - Platz 1 – Bürgermeister/Spitzenkandidat
 - Platz 2 – Vizebürgermeister/Geschäftsführender Gemeinderat usw.
- Die Reihung der Kandidaten am Stimmzettel erfolgt laut Wahlvorschlag und ist im Gemeindepartei Vorstand zu beschließen.
- Das amtliche Wahlpunkteermittlungsverfahren hat hierauf keinerlei Auswirkungen.
- Vorgehensweise bei Stimmgleichheit vorab beschließen – beispielsweise durch Losentscheid.
- Bei reiner Parteistimme (ohne, dass ein Kandidat angekreuzt wurde) bekommt kein Kandidat Parteipunkte
- Bei einer bis fünf Vorzugsstimmen am Stimmzettel (maximal fünf Vorzugsstimmen können vergeben werden) bekommen diejenigen jeweils einen Parteipunkt
- Die Parteipunkte werden je Kandidat summiert.
- Die erreichten Gemeinderatsmandate werden auf jene Personen aufgeteilt, welche die meisten Parteipunkte erhalten haben.

Bonuskandidatenmodell

- Die Anzahl der Bonuskandidaten muss festgelegt werden, um ihnen einen Startvorteil zu geben, dies ist im Gemeindepartei Vorstand zu beschließen. Hierbei kann auf Amtsträger und regionale sowie bündische Ausgewogenheit geachtet werden.
- Die Reihung der Kandidaten am Wahlvorschlag beginnt mit den Bonuskandidaten, danach folgt eine strategische Reihung:
 - Platz 1 – Bürgermeister/Spitzenkandidat/ Bündischer Obmann (Bonuskandidat 1)
 - Platz 2 – Vizebürgermeister (Bonuskandidat 2)
 - Geschäftsführender Gemeinderat (strategische Reihung) usw.
- Die Reihung der Kandidaten am Stimmzettel erfolgt laut Wahlvorschlag.

- Das amtliche Wahlpunkteermittlungsverfahren hat hierauf keinerlei Auswirkungen.
 - Bei reiner Parteistimme (ohne, dass ein Kandidat angekreuzt wurde) bekommen nur die Bonuskandidaten jeweils einen Parteipunkt, die weiteren Kandidaten keine.
 - Bei einer bis fünf Vorzugsstimmen am Stimmzettel (maximal 5 Vorzugsstimmen können vergeben werden) bekommen diejenigen jeweils einen Parteipunkt.
- Die Parteipunkte werden je Kandidat summiert.
- Die erreichten Gemeinderatsmandate werden auf jene Personen aufgeteilt, welche die meisten Parteipunkte erhalten haben.

Fixkandidatenmodell

- Die Fixkandidaten müssen festgelegt werden, dies ist im Gemeindepartei Vorstand zu beschließen.
- Die Reihung der Kandidaten am Wahlvorschlag beginnt mit den Fixkandidaten:
 - Platz 1 - Bürgermeister/Spitzenkandidat
 - Platz 2 – Vizebürgermeister
 - Platz 3 – Geschäftsführender Gemeinderat 1 usw.
- Die weitere Reihung nach den Fixkandidaten erfolgt nach strategischer Ausrichtung.
- Die Reihung der Kandidaten am Stimmzettel erfolgt laut Wahlvorschlag.
- Das amtliche Wahlpunkteermittlungsverfahren hat hierauf keinerlei Auswirkungen.
- Bei reiner Parteistimme bekommt keiner der Kandidaten einen Parteipunkt.
- Bei einer bis fünf Vorzugsstimmen am Stimmzettel (maximal fünf Vorzugsstimmen können vergeben werden):
 - bekommen diejenigen jeweils einen Parteipunkt.
 - Ausgenommen sind hier die Fixkandidaten, diese bekommen in keinem Fall einen Parteipunkt.
- Die Parteipunkte werden je Kandidat summiert.
- Die Mandatsaufteilung (in der Höhe der dem Wahlergebnis entsprechenden zu vergebenden Mandate) erfolgt zuerst an die Fixkandidaten, danach an die Kandidaten mit den meisten Parteipunkten. ■■■

Stimmen aus den Gemeinden

Niederösterreichs Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kämpfen in jeder Wahlschlacht an vorderster Linie. Dabei stehen die Ortschefinnen und Ortschefs zusehends vor mehr organisatorischen Herausforderungen. Wir haben uns bei den Praktikern umgehört, wo beim Wahlrecht, wo bei der Organisation der Schuh drückt. Einige Rückmeldungen haben wir anonym ausgewählt.

Briefwahl

„Warum wird für die **Briefwahl der Umweg über die BH** gewählt, dort eingescannt – aufgehoben und am Freitag ausgeführt? Die Wahlkarten, mit denen gleich am Gemeindeamt gewählt wird, bleiben hingegen bei uns. Klar ist der Druck der Kuverts mit dem Aufdruck der BH günstiger, als eine Mutation für die einzelne Gemeinde – aber der Umweg kostet auch was.“

„Die händisch zu befüllenden Kuverts, **Wahlkarte Ausnahme** für den Fall eines Druckerausfalles sind viel zu viele. In der heutigen Zeit ist die Reaktionszeit der Servicetechniker so schnell, dass mit keinen großartigen Ausfällen zu rechnen ist. Sollte es zu einem Blackout kommen, sollten viele Gemeinden ohnehin betriebsbereit bleiben.“

„**Wahlkarten im Sprengel** abgeben oder noch blöder wählen damit ... Wer ist auf diesen Schwachsinn gekommen? Wenn jemand eine Wahlkarte beantragt, dann soll er mit dieser auch per Briefwahl wählen und diese rechtzeitig zurückschicken. Noch schwieriger sind die Fälle, die aus einem fremden Wahlsprengel wählen wollen ... Da ist eine Änderung notwendig!“

„Bei jeder Wahl gibt es andere **Versandvorschriften** für Wahlkarten. Auch die Ausweisregelung ist jedes Mal anders – mal reicht persönlich bekannt, bei der Europawahl gab es wieder eine Ausweispflicht. Eine Vereinheitlichung wäre hier wünschenswert.“

Beisitzer

„Beisitzer sind immer ein Thema, **immer weniger finden die Zeit** dafür. Das liegt aber nicht an einer

Vergütung ... wer will schon einen Sonntag irgendwo versitzen?“

„Warum müssen **Beisitzer einer Partei zugeordnet** werden? Das schreckt auch schon wieder Menschen ab, die sagen: Ich bin z.B. kein ÖVPLer, am Papier aber schon.“

„Es gibt Parteien die nur am Papier Beisitzer nominieren und noch dazu ein und die selbe Person in zahlreichen Gemeinden. Und **kommen tut die Person nirgendwo hin ...**“

„Warum ist es für die **Sitzungen der Wahlbehörde** erforderlich, sämtliche Beisitzer und auch alle Ersatzbeisitzer zu laden?“

„Immer öfter weigern sich kleinere Parteien, die ihnen zugeordneten **Stellen in den Wahlbehörden zu besetzen**. Es sollte daher dringend eine Möglichkeit geschaffen werden, dass der Gemeindevahlleiter Bürger nominieren kann, wenn eine Wahlpartei auf die Besetzung von Stellen in den Wahlbehörden verzichtet, sonst bleibt die Arbeit bei einigen wenigen hängen!“

Finanzielle Entschädigungen

„Die finanzielle Entschädigung nur bei vollkommener Erfüllung der **Aufgabe in der Wahlkommission** entspricht in keiner Weise der Praxis in den Kommissionen, da oft eine zeitliche Aufteilung zwischen Beisitzer und Ersatzbeisitzer erfolgt. Besser wäre ein Spielraum für eine aliquote Festlegung durch die Gemeindevahlbehörde. Ebenso sinnvoll wäre eine

“**Wir wollen hier nicht ins kollektive Sudern verfallen, aber werden als Interessensvertretung genau hinschauen, wo beim Wahlrecht Verbesserungen notwendig sind.**

Danke für die vielen Rückmeldungen! Grundsätzlich sind Veränderungen in diesem Bereich schwer umsetzbar, da will ich noch nicht zu viel versprechen. Unsere Juristen werden jede Anregung prüfen und mit den jeweils Zuständigen in Diskussion bringen.“

Gemeinebundpräsident
Johannes Pressl

Differenzierung zwischen Sprengelwahlleiter/-Stellvertreter und Beisitzer/-Stellvertreter.“

„**Geld war in den ländlichen Gemeinden mit Ausnahme von Kleinparteien kein Problem**, es waren immer Beisitzer da, auch wenn meist nur symbolische Vergütungen erfolgten (Gemeindegutscheine, Gutscheine für ein Essen & Trinken etc.). In größeren Gemeinden gibt es allerdings Probleme, von da kommt ja auch der Druck mit der Bezahlung.“

„Entschädigungen für die Wahlbehörden bis 6:00 Uhr = 0 Euro, **ab 6:01 Uhr ist die Mindestentschädigung zu zahlen**, das ist eine nicht verständliche Vorgangsweise. Wir sind bisher ohne Bezahlung der Wahlhelfer ausgekommen!“

Bürokratie/Protokolle

„Wahlakte sind oft sehr **kompliziert zum Ausfüllen**, das schaffen viele ‚einfache‘ Beisitzer nicht.“

„Die **Niederschriften der Sprengelwahlbehörden** werden immer umfangreicher und komplizierter. In den Sprengeln sitzen keine Verwaltungsfachkräfte, daher sollten die Niederschriften möglichst einfach und kurz gehalten werden. Wir werden ab heuer speziell geschulte Mitarbeiter einsetzen, die Kosten dafür sind aber sehr hoch!“

„Auf dem **vorgedruckten gelben Formular für die Niederschrift (Gemeindegewahlbehörde)-EU24 (EX 602)** steht vor der Unterschrift geschrieben: ‚Sodann wurde die Niederschrift zusammen mit den Wahlakten mit den Wahlkarten der Sprengelwahlbehörden in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag oder Paket der zuständigen Bezirkswahlbehörde übermittelt.‘ Darunter unterschreiben die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer das Protokoll. Keiner der anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer (samt Vertretung) kann aber in Wirklichkeit überprüfen, ob das tatsächlich so der Fall ist.“

„**Meldung der Sprengelwahlbehörden:** der derzeitige Ablauf Meldung Parteien an Bezirksparteileitung – Bezirksparteileitung an BH – BH an Gemeinde. Im Falle von mehrfachen Änderungen ist das mehr als komplex und unverständlich. Eine einfache Meldung „Partei an Gemeindegewahlbehörde“ und abschließend an die BH wäre mehr als ausreichend.“

Kosten

„Durchschnittlich 20 Prozent wählen mit **Briefwahl**, und es werden immer mehr. Eine Briefwahl kostet ca. 20 Euro für Druck, Porto und Arbeitszeit. Die Vergütung des Bundes ist sehr gering. Ja, die Demokratie muss uns etwas wert sein, aber die Werte müssen erhöht werden.“

„Die **Seminare zur Einschulung** sind nicht gerade übertrieben billig, gemessen an der Zahl der Teilnehmer.“

Technische Hilfsmittel / E-Voting

„Die **Software K5-next** wurde sehr gelobt, kostet aber auch viel.“

„Wäre in Österreich die Abwicklung von **Wahlen in digitaler Form** auch möglich?“

„**Technische Hilfsmittel gibt es schon**, die webbasierten Lösungen sind aber noch immer störungsfähig und nicht von allen bedienbar.“

„Allgemein wäre ich für **elektronisches Wählen**, aber da werde ich die Minderheit sein, da viele in die EDV kein Vertrauen haben.“ ■■■

“**Wahlakte sind oft sehr kompliziert zum Ausfüllen**, das schaffen viele ‚einfache‘ Beisitzer nicht.“


i Feedback

Wenn auch Sie Anregungen oder Erfahrungsberichte bei der Abhaltung von Wahlen mit uns teilen möchten, dann schreiben Sie uns unter:

presse@noegemeindegewahl.at

■ BRANDSTETTER FOLGT POYSSL

Wechsel in der Landesgeschäftsführung

Der bisherige Landesgeschäftsführer des NÖ Gemeindebundes, Gerald Poyssl, wird Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes und folgt dabei Walter Leiss, der in den Ruhestand tritt. Mit Werner Brandstetter, bisher Büroleiter von Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister, konnte der NÖ Gemeindebund auch bereits einen kompetenten Nachfolger für Gerald Poyssl finden.  VON HELMUT REINDL

Gerald Poyssl kam 2017 aus dem Büro von LH a.D. Erwin Pröll in den NÖ Gemeindebund. Seither ist viel passiert, die größte Herausforderung war sicherlich die Corona-Pandemie. „Die Gemeinden hatten unzählige juristische Fragen, die es zu beantworten galt. Etwa was in den Lockdowns erlaubt war oder wie Teststraßen zu organisieren waren“, erzählt er.

Erfolge

Weniger spektakulär, aber deswegen nicht weniger wichtig, waren andere Projekte, die umgesetzt werden konnten. So etwa die Reform des Dienstrechts für Gemeindebedienstete. „Daran haben wir lange gearbeitet. Die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern waren oft schwierig, aber immer fair und auf Augenhöhe.“

Ein großes Reformprojekt war auch die NÖ Kinderbetreuungsoffensive. „Für die Gemeinden ist der Ausbau der Kinderbetreuung ein großer Aufwand – auch finanziell. Aber um Gemeinden als Lebensort attraktiv zu halten, ist eine funktionierende Kinderbetreuung heutzutage unerlässlich“, sagt Poyssl.

Dank für die Zusammenarbeit

Wichtig ist dem scheidenden Landesgeschäftsführer zu betonen, wie perfekt die Zusammenarbeit mit den Vertretern des Landes Niederösterreich war, wofür er sich auch bedanken möchte. Egal, ob mit den Regierungsbüros, dem VP-Landtagsklub oder den Abteilungen des Landes – es war immer ein konstruktives Miteinander mit großer gegenseitiger Wertschätzung.

Mostviertler Duo an der Spitze

Nachfolger Poyssls wird der bisherige Büroleiter von Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister, Werner Brandstetter. Der 47-jährige gebürtige Amstettner lebt mit seiner Familie in Gresten im Bezirk Scheibbs – mit Präsident Hannes Pressl wird damit ein Mostviertler Duo an der Spitze des NÖ Gemeindebundes stehen. Brandstetter studierte unter anderem politische Kommunikation an der Donau-Universität Krems. „Der Studiengang hat mir geholfen, meine praktischen Erfahrung im politischen Management mit der Theorie zu vergleichen“, berichtet er.

Vor dem beruflichen Einstieg in die Politik war er zehn Jahre in der Eventbranche tätig und bewies dort sein Organisationstalent.

2010 wurde Brandstetter Bezirksgeschäftsführer der Volkspartei für den Bezirk Scheibbs. Fünf Jahre später übernahm er die Funktion des Kommunalreferenten in der VPNO und 2016 wurde er Leiter der Organisationsabteilung in der Landespartei. In dieser Funktion war er unter anderem für die Koordination innerhalb der Partei, die Planung von Wahlen sowie für die parteiinterne Gemeindebetreuung zuständig und stand den Funktionärinnen und Funktionären als Service- und Informationsstelle zur Verfügung.

Anfang 2019 trat er die Stelle als Büroleiter von Landesrätin Teschl-Hofmeister an. Auch in dieser Funktion arbeitet er eng mit den niederösterreichischen Gemeinden zusammen, vor allem natürlich in den Zuständigkeiten des Ressorts, das unter anderem große Teile des Sozialwesens, den Bildungsbereich, die Kinderbetreuung, die Schulen, die Pflege und

Rechts: Präsident Johannes Pressl, der neue Landesgeschäftsführer Werner Brandstetter und Gerald Poyssl, der in den Österreichischen Gemeindebund wechselt.

“ Es war immer ein konstruktives Miteinander mit großer gegenseitiger Wertschätzung.



Gerald Poyssl



“ In allen meinen Funktionen habe ich mich immer als **Serviceanbieter für die Menschen** gesehen.

Werner Brandstetter

Betreuung alter Menschen und den Wohnbau umfasst.

Großes Netzwerk

„In allen meinen Funktionen habe ich mich immer als Dienstleister für die Menschen gesehen. Ob in der Volkspartei, in der Landesregierung oder im Gemeindebund, unsere Aufgabe ist es, unsere Funktionäre auf allen Ebenen und die Bürger dieses Landes zu unterstützen.“, beschreibt er seine Arbeitsauffassung. „Umso intensiver wird das als Landesgeschäftsführer in einer Interessenvertretung werden. Man kann da auf dem Bestehenden aufbauen, denn der NÖ Gemeindebund ist dafür bekannt, eine hervorragende Serviceeinrichtung zu sein.“

Mitnehmen kann er das große Netzwerk, das er sich bei seinen bisherigen Tätigkeiten geschaffen hat. „Als Büroleiter einer Landesrätin vergeht beinahe kein Tag, an dem man nicht mit Gemeindevertretern zu tun hat. Und die gute Zusammenarbeit mit den Vertretern des Landes in den letzten Jahren sollte auch für meine zukünftige Arbeit ein Vorteil sein.“, berichtet er.

„Diejenigen, die mich kennen, wissen, dass ich ein hundertprozentiger Niederösterreicher bin. Und, wenn das mathematisch möglich wäre, vielleicht noch um ein paar Prozentpunkte mehr Mostviertler“, betont er seine Verwurzelung mit Land und Leuten. „Genau deswegen bin ich zuversichtlich und motiviert, in diesem Job im NÖ Gemeindebund etwas für die Gesellschaft beitragen zu können und – wie auch bisher – Freude an den Herausforderungen zu haben!“

BEZIRK AMSTETTEN

Johannes Heuras wird neuer Bezirksobmann

Johannes Heuras, Bürgermeister von St. Peter in der Au und Sohn des langjährigen Bürgermeisters, Landesrates und Bildungsdirektor Johann Heuras, wurde zum Bezirksobmann des Bezirks Amstetten gewählt.

Der 38-jährige Johannes Heuras folgte dabei Präsident des Johannes Pressl, der das Amt des Bezirksobmannes niederlegte. Beruflich ist er als Jurist in der Sportabteilung des Landes beschäftigt.

„Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtig, über die Gemeindegrenzen hinweg zu blicken. Chancen gemein-

deübergreifend zu nutzen, um für die Bürgerinnen und Bürger das Beste herauszuholen. Als Bezirksobmann möchte ich dazu einen Beitrag liefern und Themen und Möglichkeiten aufzeigen, die dem einen oder anderen dann hilfreich sein können und er bzw. sie in seiner/ihrer Gemeinde anwenden kann“, erklärt Heuras sein Amtsverständnis.



Präsident Johannes Pressl und Landesgeschäftsführer Gerald Poysl gratulierten Johannes Heuras zur Wahl.



ISTA-Präsident Martin Hetzer, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Wissenschaftsminister Martin Polaschek und LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf präsentierten die Ausbaupläne.

© NIK Prefefer

■ WISSENSCHAFT

ISTA Campus in Klosterneuburg wird ausgebaut

Das Institute of Science and Technology Austria (ISTA) in Klosterneuburg wird weiter ausgebaut. Für die mittlerweile dritte Ausbaustufe stellen das Land Niederösterreich und der Bund bis zum Jahr 2036 insgesamt 3,28 Milliarden Euro zur Verfügung.

„Der weitere Ausbau bringt nicht nur den nächsten Schritt im Ausbau des ISTA, sondern auch den nächsten Schritt in unserer ‚Mission Nobelpreis‘. Das ISTA hat sich seit der Gründung zu einer Erfolgsgeschichte entwickelt“, betont Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und führt weiter aus: „Das liegt zum einen daran, dass wir hier nicht nur die besten Forscherinnen und Forscher haben, sondern auch die besten Rahmenbedingungen, und diese stellen wir als Land gemeinsam mit dem Bund zur Verfügung. Im weltweiten Wettbewerb um die besten Köpfe ist dies auch notwendig. Daher starten wir jetzt die dritte Ausbaustufe des ISTA.“ In den beiden bisherigen Ausbaustufen hat das Land Niederösterreich 500 Millionen Euro investiert, seitens des Bundes wurden 1,28 Milliarden Euro bereitgestellt. Bis 2036 werden insgesamt 3,28 Milliarden Euro in die Hand genommen, davon kommen seitens des Landes 820 Millionen Euro.

Das Erscheinungsbild des Campus wird sich nachhaltig verändern, etwa durch die Eröffnung des Science Experience Centers im Jahr 2025 sowie der geplanten Eröffnungen des siebten (2027), des achten (2030) und des neunten (2034) Laborgebäudes.

„Das ISTA ist schon heute ein Anziehungspunkt für die besten Köpfe mit über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus rund 80 Ländern. Mit der kommenden dritten Ausbaustufe streben wir auch eine Verdoppelung der Mitarbeiterzahl auf 2.000 sowie eine Verdoppelung der Professorenzahlen auf 150 an“, erklärt Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner. Der Ausbauplan teilt sich in drei Bauphasen. Die endgültige Fertigstellung ist für 2034 geplant. „Dadurch bestätigen wir, dass Spitzenforschung bei uns in Niederösterreich zuhause ist und schaffen durch Wissenschaft und Innovation Wohlstand“, so Mikl-Leitner. ■■■

“ Der weitere Ausbau bringt nicht nur den nächsten Schritt im Ausbau des ISTA, sondern auch den **nächsten Schritt in unserer ‚Mission Nobelpreis‘**.

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Familie und Beratung. Alles aus einer Hand



In den elf Familien- und Beratungszentren des Hilfswerk Niederösterreich finden Familien gebündelte Kompetenz in pädagogischen, psychologischen und sozialen Belangen.

Hilfe bei Erziehungsfragen, Lerntraining, die Vermittlung hoch qualitativer Kinderbetreuung, Psychotherapie, Beratung in schwierigen Lebenssituationen: All das und noch viel mehr findet man in den Familien- und Beratungszentren des Hilfswerks. Alles aus einer Hand, an elf Standorten in Niederösterreich. Das erklärte Ziel: Schnell, unkompliziert und kompetent Unterstützung bieten.

Womit kann das Hilfswerk unterstützen?

- In der **Kinderbetreuung** hat das Hilfswerk über 40 Jahre Erfahrung. Sei es in Form der sehr familiären Betreuung durch Tageseltern oder in einer der fast 60 Kinderbetreuungseinrichtungen für Klein- und Schulkinder. 4.000 Kinder sind beim Hilfswerk in guten Händen. Die Berücksichtigung unterschiedlicher lokaler Anforderungen macht das Hilfswerk auch zu einem echten Partner für die Gemeinden.
- Das **Lerntraining** des Hilfswerk Niederösterreich geht auf die individuelle Lernproblematik und Bedürfnisse des Kindes ein. Je nach Bedarf unterstützen die erfahrenen Trainer*innen in den Bereichen Legasthenie- und Dyskalkulie, Durcharbeiten konkreter Stoffgebiete, Vermittlung von Strategien bei Aufmerksamkeits- und Konzentrations-

schwäche, und vieles mehr.

- In den **Eltern-Kind-Zentren** finden Eltern, Kinder, Großeltern und alle Interessierten ein vielfältiges Bildungs-, Beratungs- und Serviceangebot – und das sehr regionalspezifisch. Je nach örtlichem Bedarf gibt es Spielgruppen, Eltern-Kind-Cafés, Vorträge und Workshops zur Elternbildung, Kreativangebote und vieles mehr.
- **Familienberatungsstelle:** Das Expertenteam begleitet Einzelpersonen, Familien, Paare, Kinder und Jugendliche in belastenden Situationen. Ob Partnerschaftskonflikte, Erziehungsprobleme, Scheidungsthemen, Krisen am Arbeitsplatz etc.: Die Beratung ist anonym und aufgrund von Bundes- und Landesförderungen kostenlos. Auch eine Beratung bei Gericht wird angeboten.
- **Psychotherapie** für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Expertenteams kommen aus unterschiedlichen therapeutischen Fachrichtungen. Die Kosten werden teilweise von den Krankenkassen übernommen.
- **Mobile Dienste:** Im behördlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird außerdem Unterstützung direkt im Zuhause der Familien geboten. Dazu gehören die Familienintensivbetreuung, die Jugendintensivbetreuung und die Familienhilfe. ■■■

i Standorte

Familien- und Beratungszentren

Amstetten, Baden, Gänserndorf, Korneuburg, Krems, Melk, Mödling, Schwechat (Außenstelle Bruck), St. Pölten (Außenstelle Lilienfeld), Wiener Neustadt und Zwettl

i Information

www.noehilfswerk.at

REISE IN DIE UKRAINE

Bürgermeister helfen Bürgermeistern im Krieg

Eine Delegation des Gemeindebundes besuchte die Hauptstadt der kriegsgebeutelten Ukraine. Die Haupt-Lehre: Hilfe wird an allen Ecken und Enden benötigt. [🔗](#) VON OSWALD HICKER

Es sind Momente, die man sein ganzes Leben nie wieder vergisst. Mit gesenktem Kopf, bleich und mit Ringen unter den Augen sitzt Ivan Fedorov am Konferenztisch in Kiew. Er ist letzter legitimer Bürgermeister von Melitopol, einer Stadt im Oblast Zaporizhia. Melitopol ist seit zwei Jahren von russischen Truppen besetzt, Fedorov musste fliehen. Neben dem Exil-Bürgermeister sitzen Kollegen aus Ortschaften der Region. Manche Gemeinden sind völlig zerstört. Manche noch rund zehn Kilometer von der Front entfernt.

Fedorov: „Wir brauchen Großaggregate, um den kommenden Winter zu überleben. Aber auch Kommunalfahrzeuge wie Feuerwehrautos oder Schneepflüge, Traktoren.“

Wenn Fedorov erzählt, kann man eine Stecknadel fallen hören. Die österreichischen Mitglieder der zwölfköpfigen Delegation aus Bürgermeistern und Gemeindebundpräsident Hannes Pressl sind sichtlich betroffen. Es ist eine Mischung aus Hilfswillen und auch Hilfslosigkeit. Gebrauchte Feuerwehrautos kann man organisieren – die Frontlinie verändern – das liegt außerhalb der Möglichkeiten.

Material im Wert von 100.000 Euro gespendet

Einer, der bereits Hilfe leistet ist David Berl. Der Bürgermeister von Laxenburg wurde über den Aufruf des Gemeindebundes kurz nach Beginn des Krieges auf die Situation in der Ukraine aufmerksam. Nach ein paar Tagen hatten Berl und sein Amtskollege aus

Wiener Neudorf ein respektables Hilfspaket zusammen. „Die Botschaft hat uns als Partner die Gemeinde Zolochiv vermittelt. Das Material haben wir dann an die ukrainische Grenze gebracht.“ Zuerst waren es große Notstromaggregate, danach folgte ein alter Feuerwehr-Kurzhauer aus Kaltenleutgeben. Ein Bus und auch Hygieneartikel von Rewe. Im Laufe der Jahre haben Berl und seine Kollegen aus dem Bezirk Mödling Material im Wert von 100.000 Euro geliefert.

Bürgermeister Lasarenko ist dankbar: „Vor dem Krieg hatte unser Ort ein Budget von fünf Millionen Euro. Jetzt sind es nur noch 3,5 Millionen. Und einen großen Teil davon zahlen wir als unseren Beitrag an die Truppen.“ Auch sonst ist der Krieg allgegenwärtig in Zolochiv. Frauen knüpfen Tarnnetze für die Front. In der Aula der Volksschule hängen Plakate von gefallenen Absolventen. Die Direktorin führt den Besuch aus Österreich in den Keller. Über eine entrindete Treppe betritt man den Bunker. 450 Schüler finden hier im Notfall Platz. Sogar während einer nuklearen Katastrophe. Und das alles ist keine Dystopie in Zolochiv. Es kann jederzeit wieder losgehen – da ist man sich sicher.

Ein Gefühl für den Krieg bekommen

Die Delegation zieht weiter nach Moschtschun, eine halbe Autostunde von Kiew entfernt. Hier sind die Kriegsschäden noch sichtbar. Drei Tage lang stand der Ort unter Artilleriefeuer. Hier verlief die Front des Kampfes um Kiew. In den Schützengräben in einem völlig zerschossenen Wald bekommt man ein Gefühl, wie die Ukrainer hier unterirdisch gekämpft, gegessen und geschlafen haben. In zerstörten Gewerbehallen und Wohnhäusern starben Menschen, zwei Jahre nach der Schlacht sind die Ruinen allgegenwärtig. In einem zerstörten Mehrparteienhaus hat sich der Künstler Banksy mit einem Graffiti verewigt.



Der britische Streetart-Künstler Banksy zeigte seine Solidarität mit mehreren Werken. Das Bild eines badenden Mannes, das auf ein beschädigtes Haus gesprayt wurde, zeigt, wie schutzlos die Menschen dem Krieg ausgeliefert sind und wie angreifbar sie selbst in ihrem eigenen Zuhause sind.

Gemeindebund-Präsident Pressl mit Ivan Fedorov, Bürgermeister von Melitopol.

Matthias Hartmann, Bürgermeister von Unterstinkenbrunn, mit dem Kiewer Bürgermeister Vitali Klitschko.

Kaltenleutgeben stellte ein altes Feuerwehrauto zur Verfügung.

i Hilfsaktion

Da der Bedarf derart groß ist, plant der Gemeindebund in Zukunft eventuell über eine Webseite Gemeinden in Österreich mit Empfängergemeinden in der Ukraine zu vernetzen. Bis das soweit ist, hilft der österreichische Gemeindebund gerne weiter. Sie haben ein altes Feuerwehrauto, das ersetzt wird? Sie können ein Kinderferienlager organisieren? Bitte schreiben Sie an: kathrin.zuber@gemeindebund.gv.at



Erinnerung an das Massaker von Butscha

Weiter nach Butscha. Die Stadt war von Russen besetzt. Bevor sie befreit wurde, verübten die Besatzer ein Massaker an der Zivilbevölkerung. Mehr als 400 Bewohner wurden erschossen oder erschlagen. In einem Hof hinter einem Foltergefängnis der Russen wurden neun Männer erschossen. Die Einschusslöcher in der Mauer jagen einem noch immer kalte Schauer über den Rücken. Auf einer Wiese hinter der orthodoxen Kirche errichteten die Besatzer ein Massengrab. Die Bilder der Leichen sind in der Kirche ausgestellt. Ein Mahnmal am Ort der Schande zeigt die Namen und die Lebensdaten der Opfer. Frauen, Männer, Alte, Kinder. Eindrücke die nur schwer zu verkraften sind.



Neben Besuchen wie diesen ist die Delegationsreise vor allem ein großes Vernetzungstreffen. Ob bei einem Kongress der Städte und Regionen in Kiew, bei dem Präsident Pressl aufs Podium geladen war, oder bei Treffen mit ukrainischen Gouverneuren und Bürgermeistern: Überall sind die Gäste aus Österreich umringt von Amtskollegen. Und überall sind die Sorgen die gleichen: Kommunaltechnik, Fahrzeuge und Aggregate – das sind die begehrten Güter. Und auch einfache Gesten sind gefragt, wie Ferienlager, um den traumatisierten Kindern etwas Entspannung im sicheren Frieden zu gewährleisten.



Matthias Hartmann, Bürgermeister von Unterstinkenbrunn, hat Erfahrung damit: „Wir organisieren gemeinsam mit Nachbargemeinden aus dem Land rund um Laa ein Feriencamp für Kriegswaisen oder krebserkrankte Kinder aus der Ukraine. Jedes Jahr in den Ferien kommt ein Autobus mit 50 Kindern, die hier zwei schöne Wochen verbringen.“



Präsident Hannes Pressl zieht nach der Reise Bilanz: „Was wir gesehen haben, ist, dass der Bedarf an Hilfe enorm ist. Gebraucht wird alles, was die Infrastruktur aufrecht hält. Von Kommunaltraktoren, Schneepflügen, Bussen, Feuerwehrautos bis hin zu Aggregaten, um Infrastruktur wie die Wasserversorgung auch bei Blackout betreiben zu können. Auch Feriencamp für Kinder sind eine effiziente Hilfe, die österreichische Gemeinden leisten können. Jeder Bürgermeister, jede Gemeinde, die helfen kann und will ist eine Hilfe.“ ■■■

STEUERBEFREIUNG

Die Behandlung von PV-Anlagen in der Umsatzsteuer 2024/2025

Für die Jahre 2024 und 2025 – genauer gesagt 1.1.2024 bis 31.12.2025 – wurde in § 28 Abs. 62 UStG zur Förderung der Errichtung von PV-Anlagen eine Umsatzsteuerbefreiung auf Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren, sowie Installationen von PV-Modulen geschaffen. Darunter fällt auch die Erweiterung bestehender Anlagen auf maximal 35 Kilowatt (peak). [VON URSULA STINGL-LÖSCH](#)

Gebäude, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden, fallen unter die temporäre Befreiung von der Umsatzsteuer.

Für die temporäre Befreiung von der Umsatzsteuer ist maßgeblich:

- Die Lieferungen oder Installationen oder die innergemeinschaftlichen Erwerbe bzw. Einfuhren erfolgen durch den Betreiber – also den Nutzer,
- für die PV-Anlage wurde bis zum 31.12.2023 kein Investitionszuschuss im Sinne des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 beantragt – siehe unten näher erläutert,
- es handelt sich um einen PV-Anlage, deren Engpassleistung nicht über 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und
- die Photovoltaikanlage soll auf oder in der Nähe (auf dem gleichen Grundstück) von folgenden Gebäuden betrieben werden:
 - Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
 - Gebäude, die von Körperschaften öffentli-

chen Rechts genutzt werden (unabhängig davon, ob hoheitliche oder privatwirtschaftliche Nutzung) oder

- Gebäude, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), genutzt werden.

PV-Anlagen, für welche die Förderung bereits vor dem 31.12.2023 beantragt wurde, deren Errichtung jedoch ins Jahr 2024 fällt, fallen nicht unter diese Regelung. Für diese PV-Anlagen hat der Lieferant die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass es bei der Einschätzung, ob die Umsatzsteuerbefreiung im genannten Zeitraum anwendbar ist, darauf

abzustellen ist, ob die PV-Module lediglich gekauft oder aber vom Verkäufer auch installiert werden:

Kauf ohne Installation:

Zu welchem Zeitpunkt werden die PV-Anlagen geliefert, und wann erhält der Käufer die Verfügungsmacht?

Beispiel:

Herr Wels hat im Jahr 2023 eine PV-Anlage bestellt. Für diese hat er bis zum 31.12.2023 keinen Antrag auf Förderung mittels Investitionszuschuss iSd Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 gestellt. Die Lieferung erfolgt im Februar 2024, die Installation auf das Wohngebäude übernimmt Herr Wels selbst. Der Verkäufer stellt die Rechnung ohne Umsatzsteuer.

Kauf inkl. Installation:

Ist zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart,

dass der Verkäufer die Anlage auch installiert (einheitliche Werklieferung), kommt es darauf an, wann die Anlage vollständig installiert ist. In der Regel ist dies mit dem Zeitpunkt der Abnahme gegeben. Vollkommen unerheblich in diesem Fall ist der Zeitpunkt der Bestellung bzw. der Abschluss des Kaufvertrages.

Beispiel:

Eine Gemeinde bestellt im November 2023 eine PV-Anlage mit 25 kw (peak) für den Kindergarten, ohne eine Förderung gemäß EAG zu beantragen. Die Lieferung inkl. Montage erfolgt voraussichtlich im März 2024. Der Monteur stellt die Rechnung ohne Umsatzsteuer aus.

Bitte beachten Sie, dass Reparaturleistungen, die Anmietung bzw. das Leasing von PV-Anlagen sowie die eigenständige (und somit getrennte) Lieferung eines Speichers nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen. ■■■

“ Reparaturleistungen, die Anmietung bzw. das Leasing von PV-Anlagen sowie die eigenständige Lieferung eines Speichers **fallen nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung.**



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH

Geschäftsführerin der
NÖ Gemeindeberatung

BAUEN & WOHNEN

Weil (Kommunal)Bau Vertrauenssache ist

Paradebeispiel für zukunftsichere
Niedrigstenergiebauweise

GED-Wohnbau ist Ihr vertrauenswürdiger Ansprechpartner für nachhaltigen Kommunalbau. Durch hochrangige Zertifizierungen und das klimaaktiv-Gütesiegel bestätigt, setzt GED-Wohnbau Maßstäbe im Bereich energieeffizientes Bauen. Gemeinsam mit der Bau- und Wohnungsgenossenschaft MöGen wird Anfang September ein neuer, 700m² großer Kindergarten in Ternitz eröffnet. „Dieses Projekt ist ein Paradebeispiel für zukunftsichere Niedrigstenergiebauweise und beweist unser Engagement für eine nachhaltige Zukunft“, so GED-Baumeister Ing. Dietmar Geiger.



Kontaktieren Sie uns noch heute und planen Sie Ihr nächstes kommunales Bauprojekt mit GED-Wohnbau!

Auch Bürgermeister Christian Haberhauer aus Amstetten bestätigt: „Wir haben die GED-Wohnbau als vertrauenswürdigen Ansprechpartner und echten Experten in Sachen zukunftsichere Niedrigstenergiebauweise erlebt. Vor allem im Kommunalbau sind planbare, niedrige Energiekosten zukunftsweisend für eine nachhaltige Zukunft.“ ■■■

Baumeister und Geschäftsführer der GED-Wohnbau, Ing. Dietmar Geiger.



G.E.D. Wohnbau GmbH

Tel.: 01 / 713 50 00

E-Mail: office@ged-wohnbau.at

www.ged-wohnbau.at



**KOMMUNAL
IMPULS
2024**



EINREICHEN, MITMACHEN, GEWINNEN!

**Bis 7.6. können Sie Ihr Projekt für den
Kommunal-Impuls-Award anmelden!**

Mit dem **Kommunal IMPULS Award** prämiieren wir 2024 wieder jene Gemeinden, die mit ihren innovativen Projekten zu Impulsgebern unserer Zeit werden.

In fünf Kategorien können Sie Ihr innovatives kommunales Projekt einreichen: "Baukultur", "Europa", "Soziales", "Umwelt und Nachhaltigkeit" sowie beim "Kommunal-Impuls-A1-Resilienz-Award".

Die Gewinner dürfen das IMPULS Gütesiegel für ihre Gemeinde verwenden und erhalten eine Plakette und Zusatzschilder für ihre Ortstafeln. Umfangreiche Berichterstattung in Print- und Onlineformaten im KOMMUNAL sorgen für Aufmerksamkeit! Der Gesamtsieger erhält zusätzlich einen wertvollen Sachpreis zur Verfügung gestellt von unseren Sponsoren.

Der KOMMUNAL-IMPULS findet im Rahmen der Kommunalmesse und des Gemeindetages 2024 am 18.9.2024 in Oberwart statt.

Infos und Einreichung:
kommunal-impuls.at

VERGABE

Die Eignungsprüfung von Subunternehmern

Welche Besonderheiten haben öffentliche Auftraggeber zu beachten?

Öffentliche Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmer vergeben werden. Oft kann nur mit Hilfe von Subunternehmern der Nachweis der Eignung im erforderlichen Umfang erbracht werden.

Insbesondere KMU ermöglicht die Namhaftmachung von Subunternehmern zum Nachweis ihrer Eignung in vielen Fällen die Teilnahme an wirtschaftlich attraktiven Ausschreibungen. Öffentliche Auftraggeber haben bei der Eignungsprüfung von Subunternehmern jedoch Besonderheiten zu beachten.

Erforderliche und nicht erforderliche Subunternehmer

Unterschieden wird zwischen erforderlichen und nicht erforderlichen Subunternehmern. Erforderliche Subunternehmer sind Subunternehmer, die der Bewerber/Bieter zum Nachweis seiner eigenen Eignung benötigt. Etwa, weil der Bieter den Nachweis der Leistungsfähigkeit selbst nicht im geforderten Umfang erbringen kann.

Nicht erforderliche Subunternehmer sind hingegen Subunternehmer, die vom Bieter (lediglich) zur Übernahme eines Leistungsteils im Falle der Zuschlagserteilung namhaft gemacht werden.

Eignungsanforderungen an Subunternehmer und Eignungsprüfung

Subunternehmer müssen für die von ihnen zu erbringenden Leistungsteile geeignet sein. Der Nachweis der Eignung durch Subunternehmer erfolgt – ausgenommen bei den Verfahrensarten Direktvergabe und Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung – grundsätzlich wie jener des Bieters selbst nach Maßgabe der §§ 80 ff BVerG 2018. Ein öffentlicher Auftraggeber hat daher nicht nur die Eignung des Bieters selbst, sondern auch die Eignung sämtlicher namhaft gemachter Subunternehmer zu prüfen. Werden Eignungsnachweise von Subunternehmern nicht oder nicht vollständig vorgelegt,

ist zu unterscheiden, ob es sich um einen behebbaren oder einen unbehebbarer Mangel handelt.

Bei behebbaren Mängeln ist der Bieter zur Aufklärung bzw. Nachreichung des Nachweises seines Subunternehmers aufzufordern. Ein unbehebbarer Mangel liegt etwa dann vor, wenn der Subunternehmer im eignungsrelevanten Zeitpunkt selbst nicht über die geforderte Eignung verfügt (z. B. fehlende berufliche Zuverlässigkeit).

Folgen fehlender Eignung von Subunternehmern

Fehlt die Eignung eines Subunternehmers, ist hinsichtlich der Folgen zwischen erforderlichen und nicht erforderlichen Subunternehmern zu unterscheiden. Fehlt die Eignung eines nicht erforderlichen Subunternehmers, ist dieser nach § 138 Abs 3 BVerG 2018 abzulehnen. Das Angebot des Bieters als solches verbleibt im Vergabeverfahren. Fehlt jedoch die Eignung eines erforderlichen Subunternehmers, führt dies oftmals dazu, dass auch die Eignung des Bieters selbst fehlt, sodass ein Ausscheidens- bzw. Nichtzulassungsgrund verwirklicht sein kann.

Nach neuerer Rechtsprechung des EuGH ist auch bei unbehebbarer Eignungsmängeln eines erforderlichen Subunternehmers der Bieter im ersten Schritt zum Austausch dieses Subunternehmers aufzufordern. Ein Austausch von erforderlichen Subunternehmern im Vergabeverfahren ist in der Praxis jedoch mit vielen Fragestellungen verbunden, die jeweils mit Bedacht im Einzelfall zu prüfen sind.

Insbesondere, wenn ein Austausch die Wettbewerbsstellung des Bieters nach Ablauf der Angebotsfrist wesentlich verbessern würde oder aufgrund des Austausches eines eignungsrelevanten Subunternehmers die Eignung des Bieters im eignungsrelevanten Zeitpunkt nicht vorlag, kann dies zu Komplikationen im Vergabeverfahren führen. ■■■



© stock.adobe.com/goedlitz

👉 Ein öffentlicher Auftraggeber hat nicht nur die Eignung des Bieters selbst, sondern **auch die Eignung sämtlicher namhaft gemachter Subunternehmer zu prüfen.**



Kontakt

Schramm Öhler
Rechtsanwälte
Herrengasse 3-5,
3100 St. Pölten
■ kanzlei@
schramm-oehler.at
■ 02742/222 95

Das Seminar-Programm zu den Gemeindewahlen 2025!

Sieben Themen können im Herbst von den Kandidatinnen und Kandidaten kostenlos gebucht werden.

Die Gemeindewahlen stehen vor der Tür und eine gute Vorbereitung ist für den Wahlerfolg unerlässlich. Für den Herbst bietet die Akademie 2.1 daher zahlreiche Seminare an, die für den Wahlkampf das notwendige Know-how liefern sollen. Folgende Themen können über die Homepage kostenlos gebucht werden – die inhaltlichen Details sind zudem auch auf der Homepage zu finden:

Miteinander verhandeln: Koalition & Zielsetzung (BGM/GPO-Spezial)

- Freitag, 25.10.2024: Weinviertel
- Montag, 18.11.2024: Waldviertel
- Dienstag, 26.11.2024: Zentralraum
- Montag, 2.12.2024: Industrieviertel
- Dienstag, 3.12.2024: Mostviertel

Wahlkampf-Special: Hausbesuche & Bürgerkontakte

- Donnerstag, 3.10.2024: Zentralraum
- Donnerstag, 10.10.2024: Weinviertel
- Samstag, 12.10.2024: Industrieviertel
- Donnerstag, 17.10.2024: Mostviertel
- Dienstag, 22.10.2024: Waldviertel
- Mittwoch, 13.11.2024: Weinviertel
- Mittwoch, 20.11.2024: Waldviertel
- Montag, 25.11.2024: Industrieviertel
- Freitag, 29.11.2024: Mostviertel
- Mittwoch, 04.12.2024: Zentralraum

Social Media: Angebote der VPNÖ – von WhatsApp bis zum KI-Tools

- Freitag, 4.10.2024: Mostviertel
- Montag, 7.10.2024: Weinviertel
- Dienstag, 8.10.2024: Waldviertel
- Montag, 14.10.2024: Zentralraum
- Freitag, 18.10.2024: Industrieviertel
- Donnerstag, 24.10.2024: Weinviertel
- Dienstag, 5.11.2024: Waldviertel
- Freitag, 8.11.2024: Zentralraum
- Dienstag, 12.11.2024: Mostviertel
- Donnerstag, 14.11.2024: Industrieviertel

Im Wahlkampf mit Aktionen „sichtbar“ werden

- Mittwoch, 9.10.2024: Mostviertel

- Dienstag, 15.10.2024: Weinviertel
- Mittwoch, 16.10.2024: Waldviertel
- Mittwoch, 23.10.2024: Industrieviertel
- Dienstag, 19.11.2024: Zentralraum

Social Media: Umgang mit Fake News & Dirty Campaigning

- Montag, 21.10.2024: Zentralraum
- Mittwoch, 6.11.2024: Industrieviertel
- Montag, 11.11.2024: Weinviertel
- Donnerstag, 21.11.2024: Mostviertel
- Donnerstag, 28.11.2024: Waldviertel

Presse- und Medienarbeit im Wahlkampf

- Freitag, 11.10.2024: Waldviertel
- Montag, 4.11.2024: Mostviertel
- Donnerstag, 7.11.2024: Weinviertel
- Freitag, 22.11.2024: Zentralraum
- Mittwoch, 27.11.2024: Industrieviertel

Organisations-Tipps: Vom Wahltag bis zur 1. GR-Sitzung (online)

- Montag, 9.12.2024
- Donnerstag, 12.12.2024
- Dienstag, 17.12.2024
- Mittwoch, 8.1.2025
- Donnerstag, 16.1.2025

Das gesamte Angebot der Bildungsakademie ist auf der Homepage der Akademie 2.1 zu finden.



Information

Akademie 2.1
02742 / 9020 - 1620
office@akademie21.at
www.akademie21.at

ERINNERUNG

Anmeldung Kommunalmanager-Lehrgang

Die Anmeldung läuft noch bis 31. August 2024. Der mehrteilige Lehrgang bietet ein abgestimmtes Programm, das sich an aktive Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker – vorrangig GR, gfGR, VizeBGM, BGM – richtet, die ihr Wissen in rechtlichen Belangen wie auch der Persönlichkeitsbildung vertiefen wollen.

Da die Plätze begrenzt sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Einlangen ihrer Unterlagen (Lebenslauf, Foto & Motivationsschreiben) zu einem Hearing (10./11. September 2024) eingeladen. Eine Jury entscheidet dann, ob man in den Lehrgang aufgenommen wird oder nicht.

Bewerbungen oder Fragen können jederzeit an nicole.kerck@akademie21.at gesendet werden. Die Termine und Details zum Lehrgang sind auf der Homepage (akademie21.at) unter „Lehrgänge“ zu finden.

Kostenlose Webinar-Reihe zur Digitalisierung in Gemeinden startet

Die Geschäftsstelle für Technologie und Digitalisierung des Landes Niederösterreich und die Kommunalakademie Niederösterreich starten die kostenlose Webinar-Reihe „**digi-CAFÉ - Digitalisierung für Gemeinden auf den Punkt gebracht**“.

An Beispielen wird gezeigt, wo und wie digitale Lösungen eingesetzt werden und welche Vorteile sie bieten. In sieben Monaten werden sieben Themen – von der intelligenten Datennutzung bis hin zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz – behandelt. Dabei kann auch die Gelegenheit zum Austausch mit Fachleuten

genutzt werden. Für die Teilnahme ist kein Vorwissen nötig.

Der erste Vortrag findet am 20. Juni von 13 bis 14 Uhr statt und trägt den Titel „**digiAMT: Aktuelle und künftige Entwicklungen**“. ■■■



Anmeldung zu den einzelnen Webinaren

www.kommak-noe.at – Kursprogramm – Informationsveranstaltungen/Webinare

Reinsberg für Niederösterreich am Start

Anfang Juli wird nach einer zweitägigen Bewertungssitzung in Prag feststehen, wer Sieger des Europäischen Dorferneuerungspreises 2024 ist. Ziel des Wettbewerbes ist es, Landgemeinden in ihrem Engagement für die Zukunftsfähigkeit ihres Lebensraumes zu bestätigen. Niederösterreich hat die Mostviertler Gemeinde Reinsberg als Siegerin des vorangegangenen landesweiten Projektwettbewerbes in das Rennen geschickt – eine Gemeinde, die sich durch Pionierqualitäten, Kreativität, Weitblick, Umsicht und Ausdauer auszeichnet und sich dank ihrer Kulturstätten ein Alleinstellungsmerkmal als Kulturdorf erarbeitet hat, das weit über die Grenzen Niederösterreichs hinausstrahlt.

Hervorzuheben sind neben einer Fülle anderer Projekte auch innovative Lösungen zur Nahversorgung, ein zeitgemäßes Kinderbetreuungsangebot und der multifunktionale Dorfplatz.

Reinsberg vertraute bei seinem Entwicklungsprozess in den letzten Jahren und Jahrzehnten stets auf die Mitwirkung von Expertinnen und Experten, sticht aber gleichzeitig durch Partizipationsprozesse, die Bürgerinnen und Bürger in das Geschehen einbinden, hervor. „In kleinen Kommunen liegt eine besondere Stärke: In unseren eng miteinander verbundenen Gemeinschaften und dank der starken Identifikation mit dem Ort können wir Großes erreichen“, betont Bürgermeister Reinhard Nosofsky. ■■■



Bürgermeister Reinhard Nosofsky, Geschäftsführerin Theres Friewald-Hofbauer (Europäische ARGE Landentwicklung und Dorferneuerung), Landeshauptfrau Johanna Miki-Leitner und Vizebürgermeister Andreas Prüller.

IMPRESSUM

Herausgeber:

NÖ GEMEINDEBUND
(Kommunalpolitische Vereinigung - KPV)
3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4
ZVR 959071656

Internet: www.noegemeindebund.at

Mit der Herausgabe beauftragt:

Landesgeschäftsführer Mag. Gerald Poyschl

Medieninhaber:

Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH.,
1010 Wien, Löwelstraße 6,
Tel.: 01/532 23 88-0

Chefredakteur: Mag. Helmut Reindl,

E-Mail: helmut.reindl@kommunal.at

Mitarbeit: Oswald Hicker

Grafik: Österreichischer Kommunal-Verlag,
Thomas Max, E-Mail: thomas.max@kommunal.at

Anzeigenverkauf: Tel.: 01/532 23 88-0

Martin Pichler, E-Mail: martin.pichler@kommunal.at

Martin Mravlak, E-Mail: martin.mravlak@kommunal.at

Oliver Vogel, E-Mail: oliver.vogel@kommunal.at

Hersteller:

Leykam Druck, 7201 Neudörfel

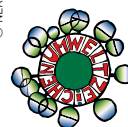
Erscheinungsort: 2700 Wr. Neustadt

Auflage kontrolliert: 12.800 Exemplare.

Direktversand ohne Streuverlust

an folgende Zielgruppen in NÖ:

Mandatare und leitende Bedienstete in allen NÖ Gemeinden (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, Ortsvorsteher und leitende Gemeindebedienstete). Alle NÖ Abgeordneten zum National- und Bundesrat sowie Landtag, alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung und alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung. Alle Bezirkshauptleute und deren Stellvertreter sowie alle Fachjuristen der Bezirkshauptmannschaften in NÖ. Alle Leiter und deren Stellvertreter der Gebietsbauämter in NÖ sowie alle Sachverständigen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter. Alle Bezirks- und Landesfunktionäre sowie leitenden Bedienstete der gesetzlichen Interessenvertretungen in NÖ (Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeiterkammer) sowie alle Abteilungsleiter von Landesgesellschaften. Alle Funktionäre und Geschäftsführer von in NÖ relevanten Verbänden, Organisationen und Institutionen. Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder und liegen in deren alleiniger Verantwortung. Persönlich gezeichnete Berichte müssen sich daher nicht mit der Auffassung des Herausgebers oder des Medieninhabers decken.



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens, Waistead Let's Print Holding AG, UW 808



WVIR

GESTALTEN ÖSTERREICH

KOMMUNAL
MESSE **2024**

18.-19.09.2024
OBERWART

INFOS AUF
[DIEKOMMUNALMESSE.AT](https://diekommunalmesse.at)

GEMEINDEN.GESTALTEN.ÖSTERREICH